



Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 des Bestattungsgesetzes Niedersachsen (BestattG) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt vier Friedhöfe:
 1. Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)
 2. Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)
 3. Itzenbüttel/ Reindorfer Osterberg (Reindorfer Straße)
 4. Bendestorf (Eichenort)
- (2) Die in Absatz 1 genannten Friedhöfe sind zusammen eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Jesteburg.
- (3) Für die Benutzung der Friedhöfe, der Anlagen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (4) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (7) Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Jesteburg im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und seine Einrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist ebenfalls verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Stundung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
 - b) bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.
- (2) Bei Grabstellengebühren entsteht die Gebührenpflicht bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (3) Die Gebühren und Kostenersätze werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Samtgemeinde Jesteburg zu stellen ist, gestundet werden. Die Samtgemeinde Jesteburg kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§4

Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§5

Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

§6

Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 01.02.2015 außer Kraft.

Jesteburg, den 17.03.2017

Höper
Samtgemeindebürgermeister

**Anhang: Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg
Gebührentarif ab 01.05.2017**

1	<u>Erwerb von Grabstellen mit Pflegepflicht</u>		€
1.1	Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr	pro Jahr	17,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	17,00
1.2	Wahlgrab Erwachsene pro Platz	pro Jahr	30,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	30,00
1.3	Reihengrab Erwachsene	pro Jahr	30,00
1.4	Urnengrab	pro Jahr	15,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	15,00
2	<u>Erwerb von Grabstellen ohne Pflegepflicht</u>		€
2.1	Wahlgrab in Rasenlage	pro Jahr	40,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	40,00
2.2	Urnengrab in Rasenlage	pro Jahr	17,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	17,00
2.3	Reihengrab anonym	pro Jahr	36,00
2.4	Urnengrab anonym	pro Jahr	15,00
2.5	Pflegeleichtes Urnengrab	pro Jahr	24,00
3	<u>Ausheben und Verfüllen der Gruft</u>		€
1.1	Erdbestattungen in Reihen- oder Wahlgräbern		
	a.)	bei mechanischem Aushub	398,65
	b.)	bei manuellem Aushub	499,80
	c.)	Zuschlag bei Frostboden	59,50
1.2	Erdbestattungen in einem Kindergrab		
	a.)	bei mechanischem Aushub	214,20
	b.)	Zuschlag bei Frostboden	47,60
3.3	Beisetzung einer Aschurne		107,10

	Zuschlag bei Frostboden	35,70
3.4	Einebnen des Grabhügels, Auffüllen mit Mutterboden	190,40
4	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
1.3	Ausgrabung einer Leiche aus einem Reichen- oder Wahlgrab	 Abrechnung nach tats. anfall- endem Aufwand
1.4	Ausgrabung aus einem Kindergrab	
1.5	Ausgrabung einer Ascheurne	
1.6	Bei Frostwetter erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 25%	
1.7	Für die Wiederbestattung werden die Gebühren nach Ziffern 1, 2 und 3 berechnet	
5	<u>Sonstige Kosten</u>	€
5.1	Benutzung der Leichenhalle	pauschal 100,00
5.2	Benutzng der Kapelle mit Trauerfeier	pauschal 120,00
	ohne Trauerfeier	pauschal 60,00
6	<u>Verwaltungsgebühren</u>	€
6.1	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	19,00